

Arbeiterbewegung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **20 (1928)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Arbeiterbewegung.

Schweizerische Gewerkschaftsbewegung.

Bau- und Holzarbeiter.

In Basel stehen seit dem 21. September die Plattenleger im Streik. Der Kampf geht um den Abschluss eines neuen Tarifvertrags. Hinter den Unternehmern steht der Basler Volkswirtschaftsbund, der alle Hebel in Bewegung setzt, um einen Erfolg der Arbeiter zu verhindern. Verschiedene Verhandlungen führten zu keinem Ergebnis. Seitens der Regierung wurde ein Schiedsgericht festgesetzt, das folgenden Schiedsspruch fällte:

48stundenwoche, Fr. 2.20 Mindestlohn; Fr. 1.80 Mindestlohn für aus dem Maurerberuf übertretende Anfänger für das erste Vierteljahr; Akkordverbot, verschiedene Zulagen und 1½ bis 3 Prozent Ferienvergütung.

Die Arbeiterschaft hat diesem Schiedsspruch zugestimmt, die Unternehmer dagegen haben ihn abgelehnt. Die Plattenleger sind indessen gewillt, ihren Kampf bis zur Erfüllung ihrer berechtigten Forderungen fortzusetzen.

In Zürich sind die Glaser in Ausstand getreten. Auch hier bemühen sich die Unternehmer, jedes Zugeständnis an die Arbeiterschaft zu hintertreiben. Verhandlungen vor dem Kantonalen Einigungsamt führten zu keinem Ergebnis. Seitens der Glasermeister wurden die Mitglieder ihres Verbandes bei einer Konventionalstrafe von 5000 Franken dazu verpflichtet, keine Einzelabmachungen zu treffen und jede Verständigung mit dem Holzarbeiterverband zurückzuweisen. Auch hier sind die Arbeiter auf einen langen Kampf vorbereitet, und es wird bereits die Frage der Gründung einer Glasereigenossenschaft erwogen.

Heimarbeiter.

Die Krise in der Heimindustrie der Ostschweiz dauert an und unter der Arbeiterschaft macht sich eine drückende Notlage geltend. Dementsprechend ist die Belastung der Arbeitslosenversicherungskassen eine grosse, so dass die betroffenen Organisationen, der Handstickerverband und der Plattstichweberverband gezwungen sind, sich an die Behörden zu wenden. Die beiden Zentralvorstände haben folgende Schritte unternommen:

Eine Eingabe an den Regierungsrat von Appenzell-A.-Rh. ersucht um die Verabfolgung einer Winterhilfe an die Arbeitslosen analog der Hilfsaktion im letzten Winter. Eine solche Winterhilfe wäre die wirksamste Massnahme zur Bekämpfung der Notlage; sollte der Regierungsrat darauf nicht eintreten, wird verlangt, dass zum mindesten während der Krise die Subventionen an die Arbeitslosenkassen erhöht werden.

Eine weitere Eingabe gelangt an den Bundesrat und ersucht ihn, gestützt auf Art. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes den Bundesbeitrag an die Arbeitslosenkassen um 10 Prozent zu erhöhen.

Ferner wurden die Gewerkschaftssektionen im Kanton Appenzell ersucht, in allen Gemeinden Vorstösse zugunsten der Subventionierung der Arbeitslosenkassen durch die Gemeinden zu unternehmen. Bisher haben nur vereinzelte Gemeinden bescheidene Leistungen an die Kassen übernommen.

Die Lage der Heimarbeiterschaft ist eine äusserst prekäre, und es ist zu hoffen, dass sich die öffentlichen Organe der Notwendigkeit der Hilfeleistung nicht verschliessen werden. Hoffen wir, dass dem initiativen Vorgehen der zuständigen gewerkschaftlichen Organisationen der gewünschte Erfolg beschieden sei.

Metall- und Uhrenarbeiter.

Der Streik der Goldschalenmacher ist am 17. Oktober nach einer Dauer von 26 Tagen zum Abschluss gekommen. Die ausgesperrten Arbeiter standen mit wenigen Ausnahmen während 19 Tagen ausserhalb der Betriebe. Der neu abgeschlossene Kollektivvertrag hat eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren. Er ist am 17. Oktober unterzeichnet worden. Der Vertrag bestimmt, dass vom Jahre 1929 an jedem Arbeiter sechs Tage bezahlte Ferien gewährt werden müssen. Immerhin ist für das dritte Jahr die Sache noch nicht definitiv entschieden, und zwar in dem Sinne, dass im Falle einer Wirtschaftskrise jede Partei ermächtigt ist, die Frage einem Schiedsgericht zu unterbreiten, das sich aus sechs nicht den beruflichen Kreisen angehörenden Personen zusammensetzt, von denen jede Partei drei bezeichnet. Die Arbeit ist Donnerstag den 18. Oktober überall wieder aufgenommen worden. Rund 1000 Arbeiter waren an der Bewegung beteiligt — die wichtigste, die sich in der Uhrenindustrie seit 1919 ereignet hat. Der erreichte Erfolg darf als Grundlage betrachtet werden, von der ausgegangen werden kann, um für die ganze Uhrenindustrie bezahlte Ferien zu erreichen. Die Uhrenindustrie war eine der wenigen Industrien, die bisher überhaupt keine Ferien gewährten.

Organisationsabgrenzung zwischen V. H. T. L. und V. S. A.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat bekanntlich mit der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände ein Abkommen über die Zusammenarbeit in sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Fragen abgeschlossen, das namentlich in der Unternehmerpresse stark diskutiert und kritisiert worden ist. Um dem Abkommen alle günstigen Auswirkungen zu sichern, war Voraussetzung, dass sich die beteiligten Organisationen über die Abgrenzung der Organisationsgebiete verständigen. Diese Abgrenzung war angesichts der sehr verschiedenartigen Verhältnisse nicht leicht. Nach eingehenden Verhandlungen hat nun aber der V. H. T. L., als der hauptbeteiligte Verband des Gewerkschaftsbundes, sowohl mit dem Kaufmännischen Verein als mit der Union Helvetia (Hotelpersonal) Abkommen getroffen, die wir nachstehend im Wortlaut wiedergeben. Wir hoffen, dass damit eine Periode fruchtbarer Zusammenarbeit eingeleitet werden kann.

A B K O M M E N

zwischen dem
Schweizerischen Kaufmännischen Verein
und dem
Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittel-
arbeiter der Schweiz
betreffend

Organisationsabgrenzung.

1. Der S. K. V. organisiert das gesamte Bureaupersonal, der V. H. T. L. die Handelshilfsarbeiter (Packer, Magazinarbeiter, Ausläufer und Bureaudiener).
2. Für das Verkaufspersonal in Konsumgenossenschaften, Grosswarenhäusern, Metzgereien, Bäckereien, ist der V. H. T. L., für das übrige Verkaufspersonal der S. K. V. zuständige Organisation.
3. Die Verände weisen sich bei Neuaufnahmen von Mitgliedern das ihnen zustehende Personal gegenseitig zu.
4. Organisationen, die heute ausserhalb der beiden Vertragsverbände stehen, werden im Falle von Anschlussgesuchen dem nach vorliegender Uebereinkunft zuständigen Zentralverband überwiesen.

5. Die Zugehörigkeit zu einem Hausverband, der nicht einer der beiden Organisationen angeschlossen ist, wird nicht als Organisationsausweis anerkannt.
6. In Genossenschaften mit gewerkschaftlichem Organisationszwang soll grundsätzlich die geschlossene Betriebsorganisation zur Behandlung der internen Betriebsfragen bestehen bleiben. Im übrigen sind der S. K. V. für das Bureaupersonal, der V. H. T. L. für die übrigen Personalkategorien die zuständigen Berufsorganisationen.
7. In Abweichung von obigen Grundsätzen soll in Genossenschaften, wo zurzeit Personalorganisationen der V. S. A.-Verbände bestehen, am derzeitigen Mitgliederbestand nichts geändert werden. Dagegen halten sich die Organisationen in ihrer Mitgliederwerbung und bei Neuaufnahmen an die Grundsätze gemäss Ziffer 3.
8. Der S. K. V. verzichtet inskünftig auf die Neugründung von Personalorganisationen in Genossenschaften, die dem V. S. K. angeschlossen sind.
9. Bei der Führung von Vertragsverhandlungen oder Lohnbewegungen kann die Mehrheitsorganisation gemeinsam mit der in numerischer Minderheit sich befindenden Organisation die Vertretung der Interessen des Gesamtpersonals übernehmen.
10. Sollten bei Anwendung dieses Uebereinkommens Meinungsverschiedenheiten entstehen oder andere, hier nicht vorgesehene Organisationsgebiete einer Abgrenzung bedürfen, so treten Delegationen der Kontrahenten und der beteiligten Zentralverbände zu Verhandlungen zusammen. Kommt keine Verständigung zustande, so wird dadurch die vorliegende Uebereinkunft nicht berührt.
11. Erfolgt keine Einigung, so übermitteln die Kontrahenten ihre Berichte und Belege an die im Uebereinkommen zwischen V. S. A. und Gewerkschaftsbund vorgesehene Konferenz (Artikel VI).

Zürich, den 9. Mai 1928.

Zentralkomitee des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins.

Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz.

ÜBEREINKOMMEN

zwischen dem

Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittel-
arbeiter der Schweiz, mit Sitz in Zürich,

und der

Union Helvetia,

Zentralverband der schweiz. Hotel- u. Restaurantangestellten, mit Sitz in Luzern,
betreffend

Abgrenzung der beidseitigen Organisationsgebiete,
vom 10. Oktober 1928.

Die obgenannten Organisationen sind auf Einladung ihrer schweizerischen Spitzenverbände über nachfolgende Organisationsabgrenzung übereingekommen:

1. Das eigentliche Fachpersonal im Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe wird unter Vorbehalt nachfolgender Ausnahmen der Union Helvetia (U. H.) zur Organisation überlassen.
2. Der Organisation durch den Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter (V. H. T. L.) überlassen bleiben die sogenannten Hotel-Handwerker (wie Metzger, Bäcker, Gärtner und dergleichen), die Chauffeure und Kutscher, die Kaffeehauskellner und das ungelernete Wirtschaftspersonal.
3. Es ist dabei verstanden, dass die Union Helvetia (U. H.) auch das ungelernete Personal beziehungsweise Hilfspersonal (wie Casseroliers, Küchenburschen und -mädchen, Officehilfsangestellte, Kellerburschen usw.) in denjenigen Hotels und Restaurants (Kaffeehäuser ausgenommen) mitorganisieren darf, in welchen auch eigentliches Fachpersonal im Sinne von Ziffer 1 beschäftigt wird.

4. Gelernte Küfer, welche als Kellerpersonal arbeiten und bereits dem V. H. T. L. angehören, sollen von der U. H. nicht erfasst werden. Dasselbe gilt für gelernte Küfer als Kellerpersonal, welche zwar nicht beim V. H. T. L. organisiert sind, für die aber eine Platzorganisation des V. H. T. L. zur Verfügung steht.
5. Wo Platzorganisationen beider Verbände bestehen, verständigen sich die Vorstände nach Massgabe der obigen Richtlinien über Einzelheiten der Abgrenzung. Grundsätzlich soll gegenseitige Freiheit in der Mitgliederwerbung dort bestehen, wo die beiden Organisationen miteinander nicht in Konkurrenz stehen und die Gefahr entstände, dass sonst die betreffenden Angestellten überhaupt nicht von einer der beiden Organisationen erfasst würden.
6. Organisationszugehörigkeit, auf Grund dieser Abmachung erfolgt, wird bei späterem Wechsel in der Berufskategorie gegenseitig respektiert, beziehungsweise der Regelung von Fall zu Fall vorbehalten.
7. Die bei Inkrafttreten dieses Uebereinkommens bestehenden Organisationsverhältnisse sollen, Doppelmitgliedschaft der gelernten Köche in Volkshäusern ausgenommen, gegenseitig respektiert werden.

Also vereinbart

Zürich/Luzern, den 10. Oktober 1928.

Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz.
Generaldirektion der Union Helvetia.

Internationale Gewerkschaftsbewegung.

Ausschußsitzung des I. G. B.

Die auf den 25. und 26. September in Amsterdam einberufene ausserordentliche Sitzung des Internationalen Gewerkschaftsbundes beschäftigte sich in der Hauptsache mit den Reorganisationsfragen, die ihr auf Grund der Kongressbeschlüsse in Paris vom Vorstand unterbreitet worden waren.

Dem Antrag des Vorstandes, den seit dem Pariserkongress unbesetzten Platz eines Vorstandsmitgliedes dem Genossen Citrine, Sekretär des Britischen Gewerkschaftsbundes, zu übertragen, wurde einstimmig zugestimmt. An Stelle des aus Altersrücksichten aus dem Vorstand austretenden Genossen Madsen, Dänemark, wurde Jakobsen gewählt. Zum Präsidenten des I. G. B. wählte der Ausschuss einstimmig Walter M. Citrine.

Breiten Raum nahm die Frage der Sitzverlegung des Sekretariates in Anspruch. Der Pariser Kongress des I. G. B. hat bekanntlich beschlossen, den Sitz des I. G. B. in ein anderes Land zu verlegen und dem Ausschuss die Bezeichnung des Landes zu überlassen. Nachdem in der Januarsitzung des Ausschusses beschlossen worden war, die angeschlossenen Länder zur Unterbreitung weiterer Vorschläge einzuladen, hatte der Ausschuss erneut zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Schliesslich wurde mit 8 gegen 3 Stimmen und bei einer Enthaltung beschlossen, den Sitz des I. G. B. bis zum nächsten Kongress in Amsterdam zu belassen. Zum Generalsekretär wurde einstimmig Genosse Sassenbach gewählt.

Der Geschäftsbericht über die Tätigkeitsperiode seit Januar 1928 gab ebenfalls zu lebhafter Diskussion Anlass. Einlässlich wurde die Lage der italienischen Gewerkschaftsbewegung besprochen und dem Vorstand den Auftrag erteilt, die Entwicklung in Italien weiterhin genau zu verfolgen. — In einer Ansprache dankte der Delegierte der indischen Gewerkschaften, Genosse Bahale, im Namen der indischen Arbeiterschaft für die vom I. G. B. in den letzten Jahren geleistete Hilfe. Er betonte besonders, dass lediglich taktische und finanzielle Gründe den Anschluss des Indischen Gewerkschaftsbundes an den I. G. B. verhindert haben. Der Vorstand wurde beauftragt, die Vorarbeiten zu

einer regen Agitation unter den dem I. G. B. noch nicht angeschlossenen Landesorganisationen in die Wege zu leiten.

In Ausführung des Beschlusses des Pariser Kongresses betreffend die Wahl von Vertretern der Angestellten und Beamten in die leitenden Körperschaften des I. G. B. wurde beschlossen, in Zukunft bei der Behandlung von Geschäften, die die Berufsinteressen dieser Organisationen besonders berühren, ihre Vertreter zu den Sitzungen einzuladen.

Die Aufnahme des Griechischen Gewerkschaftsbundes in den I. G. B. wurde einstimmig gutgeheissen.

Aus dem Bericht der Revisionskommission über die Finanzlage des I. G. B. ging hervor, dass sich die finanziellen Verhältnisse günstiger gestalten und bei andauernder Steigerung der Mitgliederzahlen mehr Gelder für propagandistische und organisatorische Zwecke frei werden. In Bezug auf die Hilfsaktionen wurde nachfolgender Antrag zum Beschlusse erhoben:

« Wird ein Konflikt als beendet erklärt, so können die an den I. G. B. gelangenden Summen nach vorherigem Einverständnis mit der in Frage kommenden Organisation dem allgemeinen Hilfsfonds überwiesen werden, vorausgesetzt, dass die Organisationen, die den Betrag zur Verfügung gestellt haben, ihre Zustimmung dazu geben. »

Im Zusammenhang mit der neuesten Entwicklung der Abrüstungsfrage fand nachstehende Resolution einstimmige Annahme:

« Der in Amsterdam am 25. September 1928 in gemeinsamer Sitzung beratende Vorstand und Ausschuss des Internationalen Gewerkschaftsbundes nimmt Kenntnis von der Unterzeichnung des Pariser Kellogg-Paktes, der den Krieg ausserhalb des Gesetzes stellt.

Der Vorstand und der Ausschuss des I. G. B. stellen fest, dass derzeit Bedingungen der Sicherheit in der Welt gegeben sind, die eine Anwendung des Artikels 8 des Völkerbundpaktes betreffend die Abrüstung gestatten würden. Sie verlangen, dass das den Völkern gemachte feierliche Versprechen in bezug auf die Herbeiführung eines Zustandes, in dem die Gewalt durch das Recht ersetzt wird, erfüllt wird.

Im Hinblick auf obige Erwägungen und in Anbetracht der Tatsache, dass die Vorarbeiten der vom Völkerbund auf Wunsch der Regierungen unternommenen technischen Untersuchung der Abrüstungsbedingungen nunmehr zum Abschluss gelangt sind und keinerlei besondere Einwände politischer Opportunität gegen das wesentliche Werk der Abrüstung geltend gemacht werden können, erinnert die Vorstands- und Ausschusssitzung des I. G. B. die national und international organisierte Arbeiterklasse an ihre Pflicht, sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln für die Abrüstung, diese wichtigste Grundlage für die Organisierung eines dauernden und endgültigen Friedens einzusetzen. Sie fordern demgemäss alle angeschlossenen Landeszentralen auf, durch eine entsprechende Aktion auf das Parlament und die Regierung ihres Landes einzuwirken, damit die internationale Konferenz zur Einschränkung der Rüstungen, diese erste Etappe der Weltentwaffnung, schleunigst einberufen werde. »

Internationale der Post-, Telegraphen- und Telephonangestellten.

Vom 18. bis 21. September letzthin fand in London der fünfte Kongress der Internationale der Post-, Telegraphen- und Telephonangestellten statt. Der Internationale gehören gegenwärtig die Personalorganisationen von 22 Ländern mit rund 400,000 Mitgliedern an. Die englische Organisation wurde infolge des Gewerkschaftsgesetzes gezwungen, auf 1. Januar 1928 aus der Internationale auszutreten.

Als Vorsitzender wurde einstimmig der Generalsekretär der englischen « Union of Postoffice Workers » gewählt. Zur Behandlung stand unter anderem die Frage des Budgets der Post-, Telegraphen- und Telephonbetriebe, wobei sich der Kongress auf den Standpunkt stellte, dass sich diese Betriebe zwar selbst erhalten sollen, dass aber andererseits ihre Leistungen in vollem Umfange vergütet werden müssten, da ein Budget mit Defizit stets als Argument gegen die Besserstellung des Personals angeführt wird.

Die Frage der Pressetarife wurde den angeschlossenen Organisationen zur selbständigen Behandlung überlassen. Zur Frage der Familienzulagen stellte sich der Kongress auf den Standpunkt, dass sie, da sie im allgemeinen lohn-drückend wirken, nicht von den Betrieben, sondern vom Staat getragen werden müssen. Ferner nahm der Kongress Resolutionen zur Frage des Weltfriedens und zur Rationalisierung an. Auf 1. Januar 1929 wurde die Herausgabe eines Jahrbuchs der Internationale beschlossen. Der nächste Kongress findet 1930 in Kopenhagen statt.

Ausländische Gewerkschaftsbewegung.

Kongress der englischen Gewerkschaften.

Der 60. englische Gewerkschaftskongress, der im September in Swansea stattfand, bedeutet wohl den Abschluss der Periode der Gärung und des Experimentierens, in der sich die englische Gewerkschaftsbewegung nun mehrere Jahre lang befunden hat und den Beginn einer neuen Epoche nüchterner, praktischer, erfolgreicher Arbeit. Der Einfluss der Kommunisten wurde entschieden und nun wohl endgültig abgeschüttelt. Es wurde nicht nur die vom Generalrat im letzten Jahre eingeschlagene Politik gebilligt (durch Genehmigung des Berichts mit 3,075,000 gegen 566,000 Stimmen), sondern es wurde sogar noch eine Untersuchung beschlossen über das Vorgehen und die Methoden zerstörender Elemente innerhalb der Gewerkschaftsbewegung. Ebenso klar wie nach links wurde die Grenze auch nach rechts gezogen: Die von Havelock Wilson geführte Seeleute-Union wurde ausgeschlossen, weil sie eine Bergarbeiterorganisation, die sich vom Bergarbeiterverband abgetrennt hat und ihn bekämpft, unterstützte und sich weigerte, eine Erklärung abzugeben, dass sie das nicht mehr tun werde. Mit der Genehmigung des Berichts wurde auch die Beteiligung des Generalrats an den gemeinsamen Konferenzen mit den Unternehmerorganisationen gutgeheissen. Aus dem Bericht geht eindeutig hervor, dass diese Verhandlungen mit den Unternehmern in keiner Weise eine Preisgabe des bisherigen Standpunktes der Gewerkschaftsbewegung bedeuten, sondern im Gegenteil dazu dienen sollen, ihren Einfluss und ihr Mitspracherecht in vermehrter Masse geltend zu machen. Von den weiteren Beschlüssen des Kongresses sei noch der erwähnt, der eine beschleunigte Reorganisation im Sinne der Konzentration der Gewerkschaftsorganisationen in Industrieverbänden fordert. Er wurde mit 1,864,000 gegen 1,231,000 Stimmen angenommen.

Die englischen Gewerkschaften leiden immer noch unter der Krise und den Nachwirkungen des Generalstreiks. Die Mitgliederverluste kommen erst jetzt zum Ausdruck. Wir veröffentlichen nachstehend die Zahl der Verbände und der Gewerkschaftsmitglieder in den einzelnen Industrien nach den Angaben, die im Bericht für den Kongress gemacht worden sind.

	1927		1928	
	Zahl der Verbände	Zahl der Mitglieder	Zahl der Verbände	Zahl der Mitglieder
Bergbau	8	830,355	7	751,111
Metallindustrie	44	549,329	45	514,095
Eisenbahnen	3	433,803	3	423,806
Textilindustrie	29	423,251	28	410,667
Fabrikarbeiter	2	451,618	2	407,660
Transport	5	417,142	4	356,321
Baugewerbe	9	299,564	9	289,659
Handel	8	164,652	8	168,559
Bekleidung	8	162,288	8	160,350
Buchdruck, Papierindustrie usw.	12	95,277	12	135,072
Oeffentliche Verwaltung	13	167,916	6	29,688
Verschiedene	27	168,799	28	167,854
	<u>168</u>	<u>4,163,994</u>	<u>160</u>	<u>3,814,842</u>

Arbeitsverhältnisse.

Vergleich zwischen dem Arbeitseinkommen des Bauern und dem des Industriearbeiters.

Man hört gegenwärtig viel reden von der Not der Landwirtschaft. Es werden Subventionen gewährt, Krediterleichterungen bewilligt usw. Andererseits ist bekannt, dass auch grosse Kreise der Industriearbeiterschaft Not leiden, ohne dass ihr irgendwelche Hilfe gewährt wird. Es müsste nun die Oeffentlichkeit und insbesondere die Behörden interessieren, in welchem Verhältnis das Einkommen der Bauernsame und der Industriearbeiterschaft steht. Wenn wir einen solchen Vergleich durchführen wollen, so sind wir für die Industrie auf die von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt ermittelten Löhne angewiesen. Für die Landwirtschaft müssen wir abstellen auf die Statistik des schweizerischen Bauernsekretariats, die denn auch für ähnliche Zwecke schon benutzt worden ist. So hat Dr. Wyler bei seiner Schätzung des schweizerischen Volkseinkommens auf Grund der Rentabilitätserhebungen des Bauernsekretariates für die Landwirtschaft ein Durchschnittseinkommen von 2203 Fr. errechnet, während er für die Arbeiter in Industrie, Handwerk, Handel und Anstalten einen Durchschnittsverdienst von 2892 Fr. schätzt. Danach würde sich also die Arbeiterschaft im Durchschnitt um 689 Fr. besser stellen als die in der Landwirtschaft Beschäftigten.

Wenn man indessen diesen Zahlen etwas auf den Grund geht, so kommt man zu ganz anderen Schlüssen. Es zeigt sich bald, dass die Zahlen, die aus der Statistik des Bauernverbandes gewonnen werden, gar nicht verglichen werden können mit den Lohnangaben, wie sie für Industrie und Handel berechnet werden. Genosse Nobs hat schon auf diese Tatsache hingewiesen («Rote Revue» 1926, 8. Heft). Seither ist ausserdem durch eine sehr eingehende und objektive Untersuchung, die Dr. Notz im Bauernsekretariat in Brugg selbst durchgeführt hat, die Kritik von Nobs bestätigt worden («Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft» 1927, Heft 1).

Sehen wir uns die Statistik des Bauernsekretariates einmal etwas näher an. Die kürzlich erschienenen Untersuchungen betreffend die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft im Erntejahr 1926/27 enthalten folgende Zusammenfassung: